



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.05.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aufklärung-Religion-Wissen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 7) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für den Studiengang müssen Lesekenntnisse in zwei Fremdsprachen (Englisch und eine romanische oder biblische Sprache oder Latein) durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate (z.B. Graecum/Hebraicum/Latinum) bei Studienbeginn nachgewiesen oder für eine der Sprachen, ausgenommen Englisch, bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs eine Bescheinigung über das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse erstellen.“

(2) § 5 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 28. Februar für das Sommersemester bzw. 31. August für das Wintersemester zu richten an das Exzellenznetzwerk "Aufklärung – Religion – Wissen", Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Franckeplatz 1, Haus 24, 06110 Halle (Saale). Es gilt das Posteingangsdatum. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.“

(3) § 5 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) bzw. zum Ende des Wintersemesters (31. März) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät II am 26.05.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor